Straßenreinigungsverordnung (SRV) und Straßenreinigungsgebührenverordnung der Stadt Göttingen auf dem Prüfstand

Im Mitteilungsblatt 3/2014 - auf Seite 18 angekündigt - soll aufgezeigt werden, welche Gesichtspunkte zur Aufhebung der Gebührenbescheide für den Winterdienst vom Verwaltungsgericht herangezogen wurden. Zudem wird sich für die Beurteilung kommender Korrekturen daraus die Frage ableiten lassen, wie der Stadtrat am 12.12.2014 mit Nachträgen zu den Verordnungen reagiert.

1. Wiederholte Fehler:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) der Stadt Göttingen vom 14.12.2012, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten war, genügte nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunal- und Abgabengesetz. Danach dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die unter anderem den Maßstab und den Satz der Gebühren regelt. Diesen Gesichtspunkt habe die Stadt Göttingen wiederholt nicht beachtet, so dass Verwaltungsgericht Göttingen unter Hinweis auf die Überprüfung der Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Göttingen durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht vom 19.08.2008 - 9 LA 406/06 - Juris Randnummer 14 ff.

2. Fehlerhafter Gebührenmaßstab:

Den Regelungen in § 7 Abs. 1 SRGS für Anliegergrundstücke und § 7 Abs. 4 SRGS für Hinterliegergrundstücke, kann aus dem Wortlaut der Satzung der Gebührenpflichtige nicht zweifelsfrei entnehmen, welcher Maßstab gelten soll, auf welche Weise die Gebühr berechnet wird und wie hoch die auf ihn entfallende Gebühr sein wird. Die Heranziehung fiktiver Frontlängen bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße grenzt, war sprachlich nicht nachvollziehbar. Besitzt ein Grundstück keine zugewandte Grundstücksgrenze, weil es beispielsweise hinter dem Ende einer Stichstraße liegt oder asymmetrisch geschnitten ist, versagt der Wortlaut der Satzung.

3. Fehlerhafter Gebührentatbestand:

Ferner befand das Verwaltungsgericht, dass der Gebührentatbestand unzureichend geregelt war. Zwar ist in § 6 Straßenreinigungsverordnung hinreichend bestimmt geregelt, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit der reinigungspflichtige Grundstückseigentümer den Winterdienst auszuführen hat.

Für die Stadt Göttingen, die den Winterdienst durch ihre öffentliche Einrichtung ausführen lässt, ist dieses dagegen nicht normiert. Eine analoge Anwendung des für den privaten Grundstückseigentümer geltende Regelung des § 6 SRV schied aus, weil dort nicht der vorbeugende Einsatz von Streumitteln geregelt war; die Behandlung von Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen oder Kreuzungs- und Einmündungsbereichen war nicht beschrieben. Somit ist es dem Gebührenpflichtigen nicht möglich zu bewerten, ob die öffentliche Einrichtung den Winterdienst in einer bestimmten Straße ordnungsgemäß durchgeführt hat, ob und welche Streumittel einzusetzen sind, ob bzw. unter welchen Umständen die öffentliche Einrichtung Schnee und Eis von den ihrer Zuständigkeit unterfallenden Verkehrsflächen vollständig beseitigt haben muss.

4. Fehlende Kriterien für die vier Winterdienstklassen:

Ferner bemängelte das Verwaltungsgericht, dass weder der Straßenreinigungsverordnung, noch der Straßenreinigungsgebührensatzung Merkmale zu entnehmen sind, nach denen eine Einstufung der Straßen in die vier Winterdienstklassen zu erfolgen habe. Insbesondere war den Beschreibungen der vier Prioritätsklassen nicht zu entnehmen, wie die Masse der Straßen einzustufen ist, die weder Hauptverkehrsstraße noch besonders gefährlich, noch solche mit geringem Verkehrsaufkommen sind oder welche weiteren Kriterien für die Einstufung der Straße Bedeutung erlangen können.

5. Verstoß gegen Leistungsproportionalität und Kostenüberschreitungsgebot (Äquivalenzprinzip):

Das Verwaltungsgericht hat ferner herausgearbeitet, dass eine nicht gerechtfertigte Quersubventionierung zu Lasten der Gebührenpflichtigen dadurch entstehe, dass die Stadt Göttingen selbst Eigentümerin von Grundstücken ist, für die die Straßenreinigungspflicht besteht. Die Straßenreinigung führt dann die öffentliche Einrichtung für die Stadt aus. Zwar wird die Stadt Göttingen für diese Grundstücke von ihrer Einrichtung zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen. Nicht beachtet wurde dabei aber, dass der satzungsrechtlich vorgesehene Umfang beim Winterdienst bei den übrigen Anliegergrundstücken erheblich höher ist, weil der Eigentümer auch den Fußweg oder fahrbahnbegleitende Nebenflächen selbst reinigen muss. Vor städtischen Grundstücken wird dieses von der Einrichtung durchgeführt. Im Ergebnis wird dann nicht nur die Straße gereinigt, sondern auch der Fußweg - und dies auf Kosten der Gebührenzahler. Der im gesamten Benutzungsgebührenrecht geltende Grundsatz der Leistungsproportionalität wurde hier verletzt. Die Stadt Göttingen als Grundstückseigentümerin erhält daher durch ihren Gebührenbescheid eine größere Leistung als der Privateigentümer bei gleicher Gebührenhöhe. Dies ist ein Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsgebot.

6. Fehlkalkulation:

Bei der Kalkulation der Gebührensätze sind Unterdeckungen aus Vorjahren mit eingestellt worden. Dieses ist grundsätzlich üblich und vorgesehen, setzt jedoch voraus, dass diese Unterdeckung durch eine rechtsfehlerfreie, gegebenenfalls nachträgliche Kalkulation für die Jahre, in denen Unterdeckungen entstanden sein sollten, nachgewiesen werden. Das Verwaltungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 17.04.2012 - 3 A 389/10 - für die Nachveranlagung von Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2006 bis 2010 ja festgestellt, dass die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung unwirksam war. Demgemäß wurde ja die Aktuelle vorgelegt. Eine Nachkalkulation hat jedoch nicht stattgefunden, so dass die Unterdeckungen aus den Vorjahren nicht berücksichtigt werden durften. Diese beruhten auf rechtswidrigen Verordnungen bzw. Gebührensatzungen.

7. Fälligkeit der Gebühren für neue Straßen:

Neue, in das Straßenverzeichnis aufzunehmende Straßen, begründen eine Gebührenschuld für die Anlieger dieser Straßen erst mit Beginn des darauf folgenden Quartals. Dies war für die Straßen der eingemeindeten Ortsteile der Stadt Göttingen der Fall, jedoch wurde dieses nicht berücksichtigt; sie hätten erst zum 01.04.2013 mit einer Gebührenpflicht belegt werden dürfen.

8. Festlegung des Allgemeininteresses:

Das Verwaltungsgericht hat die Praxis der Stadt Göttingen bestätigt, 25 % für den Kostenanteil des Allgemeininteresses anzusetzen. Eine Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung einer Straße sieht das Niedersächsische Straßengesetz nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht vor, so dass der entsprechende Einwand zurückgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht stellte ferner dar, dass aus den Eingliederungsverträgen der eingemeindeten Kommunen in die Stadt Göttingen der einzelne Bürger keine subjektiven Rechte ableiten könne. Darüber hinaus hatte das Verwaltungsgericht erhebliche Zweifel daran, dass bei dem Abschluss der Eingliederungsverträge dauerhaft die Erhebung einer Winterdienstgebühr ausgeschlossen sein sollte.

Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Schlüsse die Stadt Göttingen aus diesen Entscheidungen zieht und ob die neuerlichen Änderungen dann wiederum Bestand haben können.

Dr. Dieter Hildebrandt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht